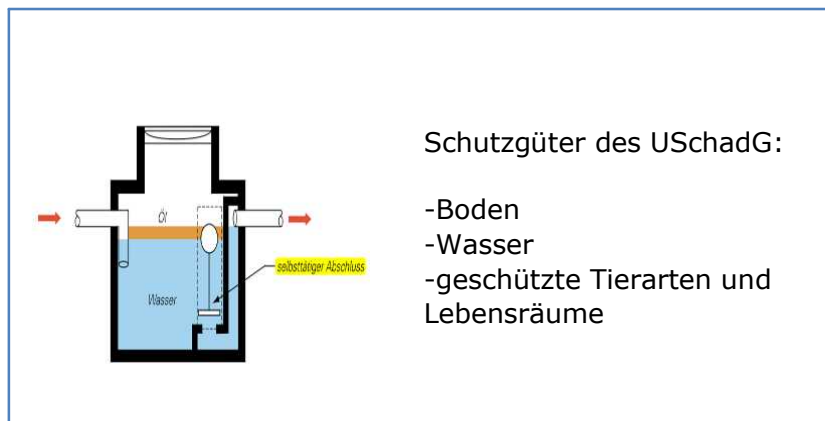


Umweltschadensgesetz

- rechtliche Auswirkungen von
undichten Abscheidern für
Betriebe und Behörden

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter des USchadG durch undichte Abscheider



Schutzgüter des USchadG:

- Boden
- Wasser
- geschützte Tierarten und Lebensräume

Teil I: Überblick über die relevanten rechtlichen Fragestellungen

- Schutzgüter ➤ Auf welche Umweltgüter muss geachtet werden?
- Schadensfall ➤ In welchen Situationen muss reagiert werden?
- Pflichten ➤ Was muss im einzelnen getan werden?
- Haftungsmaßstab ➤ Verantwortlichkeit nur bei Verschulden?
- Verantwortliche ➤ Wem obliegt die Erfüllung der Pflichten?
- Haftungsbegrenzung und -Ausnahmen ➤ In welcher Höhe können finanzielle Belastungen entstehen? Gibt es Fälle, in denen die Haftung ausgeschlossen ist?



Teil I: Überblick über die relevanten rechtlichen Fragestellungen

- Rechtsposition von Umweltverbänden nach dem USchadG ➤ Welche Auswirkungen hat das USchadG auf das Verhältnis von Verantwortlichen und Umweltverbänden?
- Rechtsschutz ➤ In welchen Konstellationen kommen welche Rechtsschutzmöglichkeiten in Betracht?
- Innenausgleich ➤ Nach welchen Regeln werden Regressansprüche gegen Dritte durchgesetzt?



Teil II: (typisierter) Ablauf eines Verfahrens nach dem USchadG; Verhaltenshinweise

- Stationen einer Sanierung
 - Typischer Ablauf eines Verfahrens; Entwicklungsvarianten; mögliche tatsächliche Probleme und ihre rechtlichen Folgen
- Hinweise für Behörden
 - Typische Problemlagen und umstrittene Fragen
- Hinweise für Verantwortliche
 - Umgang mit der Informationspflicht; Erstellung des Sanierungskonzeptes; Beweissicherung; Umgang mit den Verbänden

Fragestellung: Schutzgüter

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Arten und natürliche Lebensräume <p>§ 2 Nr. 1 a USchadG,
§ 19 BNatSchG,
Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie</p> | <ul style="list-style-type: none">➤ Arten: geschützte Tiere und Pflanzen➤ natürliche Lebensräume: Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Arten, ohne Beschränkung auf förmlich festgelegte FFH- und Vogelschutzgebiete |
| <ul style="list-style-type: none">• Wasser <p>§ 2 Nr. 1 b USchadG,
§ 90 WHG</p> | <ul style="list-style-type: none">➤ oberirdische Gewässer➤ Grundwasser➤ Küstengewässer |
| <ul style="list-style-type: none">• Boden <p>§ 2 Nr. 1 c USchadG,
§ 2 Abs. 2 BBodschG</p> | <ul style="list-style-type: none">➤ die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Bodenfunktionen im Sinne von § 2 Abs. 2 BBodschG erfüllen |

Fragestellung: Schadensfall

Zwei relevante Situationen, in denen reagiert werden muss:

Umweltschaden

- | | |
|----------------------------------|--|
| Arten und natürliche Lebensräume | ➤ Jede erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume oder Arten (sog. Biodiversitätsschaden) |
| Wasser | ➤ Jede erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des chemischen oder ökologischen Zustandes von – auch künstlich angelegten – oberirdischen Gewässern und Küstengewässern sowie des Grundwassers |
| Boden | ➤ Schädigungen des Bodens, durch die Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht werden |

Unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens:

- Ist gegeben, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird

Fragestellung: Pflichten

Pflichten bestehen bereits von Gesetzes wegen; es darf nicht erst auf eine Anordnung der Behörde gewartet werden

- | | |
|---|--|
| Informationspflicht,
§ 4 USchadG | ➤ Vollumfängliche Informationspflicht, sowohl bei der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens als auch wenn ein Umweltschaden bereits eingetreten ist |
| Gefahrenabwehrpflicht,
§ 5 USchadG | ➤ Pflicht, im Fall einer unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu treffen |
| Sanierungspflicht,
§ 6 USchadG | ➤ Pflicht, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und Sanierungsmaßnahmen einzuleiten, wenn ein Umweltschaden bereits eingetreten ist.

Erster Schritt der Sanierung ist die Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes , dass der Behörde zur Zustimmung vorzulegen ist. |
| Kostentragungspflicht,
§ 9 Abs. 1 USchadG | ➤ Kosten der Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen

➤ inkl. Verwaltungs- und Verfahrenskosten |

Fragestellung: Haftungsmaßstab

Gefährdungshaftung

- Verantwortlichkeit im Fall eines Umweltschadens oder der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens bereits dann, wenn die Situation durch eine in Hinsicht auf die Umwelt typischerweise **gefährliche berufliche Tätigkeit** ausgelöst wurde, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 USchadG
- Auf ein Verschulden, also eine vorsätzliche oder fahrlässige Verursachung kommt es hierbei nicht an
- Eine **Liste** dieser beruflichen Tätigkeiten findet sich in der Anlage 1 zum USchadG
- Der Betrieb einer Abscheideranlage (im engeren Sinn) kann, muss aber keine gefährliche berufliche Tätigkeit darstellen.
- Bei Umweltschäden im Zusammenhang mit den in einem Schlammfang anfallenden Schlämmen wird immer verschuldensunabhängig gehaftet

Verschuldenshaftung

- Verantwortlichkeit im Fall einer Schädigung oder der unmittelbaren Gefahr einer Schädigung **von Arten und natürlichen Lebensräumen**, sofern diese **nicht** durch eine typischerweise **gefährliche berufliche Tätigkeit** iSd. § 3 Abs. 1 Nr. 1 USchadG ausgelöst wurde **und** der Verantwortliche dabei vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat
- Nach dem USchadG besteht eine verschuldensabhängige Haftung also nur im Hinblick auf Biodiversitätsschäden
- eine weiterreichende Verantwortlichkeit für die Schutzgüter Wasser und Boden kommt allerdings nach anderen Vorschriften in Betracht, vgl. § 1 USchadG i.V.m. mit den Fachgesetzen



Fragestellung: Verantwortliche

Jede natürliche oder juristische **Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt**

einschließlich der **Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung** für eine solche Tätigkeit

oder der **Person, die eine solche Tätigkeit anmeldet oder notifiziert**

und dadurch

unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens **verursacht**

- **nur Handlungsstörer, nicht Zustandsstörer**



Fragestellung: Haftungsbegrenzung und -Ausnahmen

keine Haftungsbeschränkung auf einen Höchstbetrag

Haftungsausnahmen

Arten und natürliche Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Verantwortlichkeit, wenn ein Schaden in einem zuvor durchgeführten (Genehmigungs-)Verfahren als künftiger Schaden erkannt und genehmigt bzw. als zulässig erachtet wurde 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Naturschutzrechtliche Genehmigung, §§ 34 (Projekte im Natura2000-Gebiet), 35, 45 Abs. 7, 67 Abs. 2, 15 BNatSchG ➤ Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, §§ 30, 33 BauGB
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Haftungsausnahmen 	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Haftungsausnahmen 	

Fragestellung: Rechtsposition von Umweltverbänden

Formelle Rechtsposition

- Recht, die **Einleitung eines Verfahrens** zu beantragen, § 10 USchadG

- Recht, sich zu einem vorgelegten **Sanierungskonzept** zu äußern, § 8 Abs. 4 USchadG

- eigenständiges Recht, eine **Entscheidung** der Behörde nach dem USchadG **anzufechten** bzw. auf den Erlass einer solchen Entscheidung zu Klagen, § 11 Abs. 2 USchadG i.V.m. § 2 Umwelt-RechtsbehelfsG

Faktische Auswirkungen

- nicht nur größere Umweltschäden werden verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit rücken

- Unterstützung der Behörden durch weiteren fachlichen Rat
- kann seitens der Verantwortlichen auch gezielt genutzt werden. Im Einzelfall können auf diesem Weg die Kosten für einen Gutachter reduziert werden

- erhöhtes Prozess- und Kostenrisiko

- Angesichts dessen sollten die Verantwortlichen u. U. mit den Umweltverbänden kooperativ zusammenarbeiten

Fragestellung: Rechtsschutz

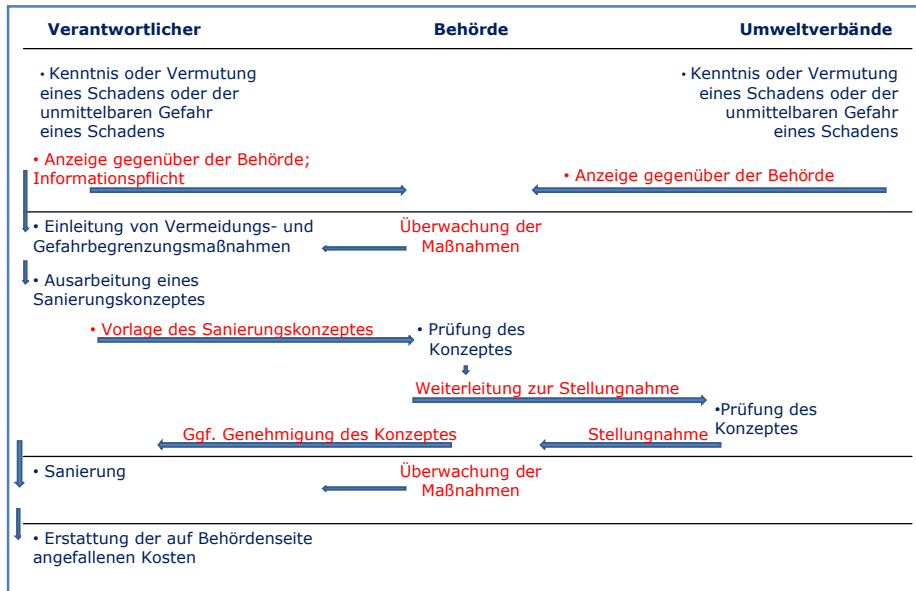
Keine grundlegenden Besonderheiten gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsrecht

Situation	Beispiel	Rechtsbehelf
• bisher ist noch keine Anordnung ergangen, es muss aber damit gerechnet werden	➤ Schadensfall ist eingetreten, es ist aber unklar, wer der Verantwortliche ist. Angesichts der drohenden finanziellen Belastungen soll frühzeitig Rechtsklarheit erlangt werden	➤ u.U. kommt eine Feststellungsklage in Betracht
• behördliche Anordnung ist bereits ergangen	➤ strittig ist die Erforderlichkeit oder die Verhältnismäßigkeit einer Sanierungsmaßnahme oder die Störerauswahl bei mehreren Verantwortlichen	➤ Anfechtungsklage
• Verantwortlicher hat Sanierungskonzept bereits vorgelegt	➤ Behörde verweigert die Zustimmung	➤ Verpflichtungsklage
• Behörde hat die Sanierungsmaßnahme selbst vorgenommen und verlangt Kostenersatz	➤ der in Anspruch genommene verweigert die Sanierung oder wurde gar nicht erst zur (eigenständigen) Sanierung herangezogen	➤ Anfechtungsklage

Fragestellung: Innenausgleich

• für den Umweltschaden nach USchadG verantwortliche Arbeitnehmer	<ul style="list-style-type: none"> ➤ grds. besteht ein Regressanspruch nach § 9 Abs. 2 USchadG ➤ Verteilungsmaßstab: Verursachungsbeitrag ➤ Es gelten aber arbeitsrechtliche Haftungsbegrenzungen zugunsten von Arbeitnehmern ➤ wird vor den Zivilgerichten gelten gemacht ➤ u. U. weitere öffentlich- oder zivilrechtliche Regressansprüche (etwa § 24 II BBodSchG, § 823 BGB)
• sonstige nach USchadG Verantwortliche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Regressanspruch nach § 9 Abs. 2 USchadG ➤ Verteilungsmaßstab: Verursachungsbeitrag ➤ wird vor den Zivilgerichten gelten gemacht ➤ u. U. weitere öffentlich- oder zivilrechtliche Regressansprüche (etwa § 24 II BBodSchG, § 823 BGB)

Ablauf eines Verfahrens: Stationen einer Sanierung



15

Ablauf eines Verfahrens: Hinweise für Behörden

Typische Problemlagen und umstrittene Fragen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Kostenersatz für selbstständig und außerhalb der Verwaltungsvollstreckung durchgeführte Sanierungsmaßnahmen? | <ul style="list-style-type: none"> ➤ wird aus dogmatischen Gründen überwiegend abgelehnt ➤ keine Eigensanierung ohne vorangegangenen Bescheid gegenüber dem Verantwortlichen |
| <ul style="list-style-type: none"> • Inanspruchnahme von Organen und leitenden Arbeitnehmern, etwa bei Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft | <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ermittlung des richtigen Verantwortlichen kann im Einzelfall sehr schwierig und langwierig sein. Unter Umständen also trotz der weitgehenden Zahlungsunfähigkeit einen Bescheid gegenüber der Gesellschaft erlassen, im Wege der Ersatzvornahme sanieren und dann die Regressansprüche gegen die - im Nachgang ermittelten - Verantwortlichen abtreten lassen. |

Ablauf eines Verfahrens: Hinweise für Verantwortliche

- | | |
|--------------------------------------|---|
| • Umgang mit der Informationspflicht | <ul style="list-style-type: none">➤ grds. kooperativ; der Umfang der gelieferten Informationen bestimmt den Umfang der Sanierung mit➤ Verweigerung von Information kann ggf. dazu beitragen, dass sich der Schadensumfang vergrößert |
| • Erstellung des Sanierungskonzeptes | <ul style="list-style-type: none">➤ zumindest in schwierigeren Fällen Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden➤ soweit Einzelfragen strittig sind, eine gestufte Sanierung anstreben; ggf. Rechtsschutz |
| • Beweissicherung | <ul style="list-style-type: none">➤ im Hinblick auf einen etwaigen Innenausgleich alle Einzelheiten der Sanierung (Vorher-Nachher-Zustand etc.) dokumentieren, da die Beweislast im Regressprozess beim Kläger liegt |
| • Umgang mit den Verbänden | <ul style="list-style-type: none">➤ zumindest bei größeren Schäden ist es empfehlenswert, selbstständig an die Verbände heranzutreten |